Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1150

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP, BP, DP, WAV und Zentrum

betr.: Änderung des § 105 der vorläufigen Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Der Bundestag wolle beschließen,

den § 105 der vorläufigen Geschäftsordnung (Namentliche Abstimmung) wie folgt zu fassen:

§ 105

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung beschlossen werden, wenn es 50 anwesende Mitglieder beantragen. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja" oder „Nein" oder „Enthalte mich" tragen. Nach beendeter Sammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

Bonn, den 12. Juli 1950

Gengler
Mayer (Stuttgart)
Dr. Seelos
Ewers
Tichi
Frau **Wessel**

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1